

Aus den Verhandlungen des Gemeinderates

An der Sitzung vom **20. Oktober 2014** hat der Gemeinderat folgende Geschäfte behandelt:

Glärnisch-/Reidholzstrasse und im Langacher: Markierung Parkfelder Glärnisch/Reidholzstrasse: Rechtsvortrittregime / Abschlussrechnung

Mit Beschluss vom 04. November 2013 stimmte der Gemeinderat der Markierung von zusätzlichen Parkfeldern auf der Glärnischstrasse (9 PP), auf der Reidholzstrasse (6 PP) und im Langacher (9 PP) zu. Auch der Aufhebung der aktuellen Vortrittsregelung beim Knoten Glärnisch-/Reidholzstrasse und der Einführung des Rechtsvortrittregimes wurde zugestimmt.

Bei der Kostenberechnung wurden der Rückbau der bestehenden Abweiselemente sowie die Beschaffung eines neuen Abweiselementes aufgenommen (rund CHF 6'000.00). Die Abweiselemente mussten jedoch bereits im Vorfeld aufgrund von Schadenfällen demontiert werden. Das neue Abweiselement konnte aus dem Lagerbestand bezogen werden und somit erübrigte sich eine Neuanschaffung. Vom gesprochenen Kredit wurden daher lediglich CHF 1'548.30 beansprucht; die Schlussabrechnung wurde genehmigt.

Friedhofunterhalt und Bestattungsarbeiten

Im Februar 2014 beauftragte der Gemeinderat Richterswil in einem Grundsatzentscheid die Abteilung Bevölkerungsdienste, die Möglichkeit einer Übernahme der Anlagepflege und Bestattungsarbeiten auf dem Friedhof Richterswil ab 1. Mai 2015 durch gemeindeeigenes Personal vertieft zu prüfen.

Nach verschiedenen Abklärungen und Berechnungen wurden dem Gemeinderat drei Varianten zur Prüfung vorgelegt. Aufgrund der entsprechenden Dokumentation entschied der Gemeinderat, die Anlagepflege- und Bestattungsarbeiten auf dem Friedhof Richterswil nicht durch gemeindeeigenes Personal auszuführen und die Arbeiten weiterhin an Dritte zu vergeben.

Die Abteilung Bevölkerungsdienste wurde beauftragt, die Submission für die Anlagepflege- und Bestattungsarbeiten ab 1. Mai 2015 an die Hand zu nehmen.

Beitrag Räbechilbi für die Jahre 2015 und 2016

An der Räbechilbi verkehren zahlreiche Extra-Shuttlebusse zwischen Richterswil Dorf und dem Assa Abloy (ehemals Keso) Parkplatz. Die Einwohner der Gemeinde Richterswil und Samstagern nutzen das gesamte Busangebot an der Räbechilbi rege und gratis (Kursbusse und Extrabusse). Bis ins Jahr 2010 wurde die Dienstleistung vom ZVV kostenlos erbracht. Der ZVV ist seit dem Jahr 2011 nicht mehr bereit diese Kosten zu übernehmen.

Der Umzug wird jährlich von einer Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern besucht. Die Gemeinde sollte daher bemüht sein, dass nicht jeder Einwohner mit seinem Privaten PW ins Dorf fährt. Der Gemeinderat bewilligte daher für die Jahre 2015 und 2016 – analog den Vorjahren – einen jährlichen Betrag von CHF 6'000.

Grundsatzentscheid Bewilligungsfähigkeit LED-Plakatständer

Für die Beurteilung von Bauvorhaben gilt das Planungs- und Baugesetz (PBG) mit den entsprechenden Verordnungen, sowie die revidierte Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Richterswil (BZO). Die Gemeinde Richterswil – wie auch die übrigen Gemeinden im Bezirk - verfügt weder über detaillierte Vorschriften betreffend Plakate und Reklametafeln noch über Plakatierungsrichtlinien, welche beim Vollzug helfen.

Damit in Zukunft klare Verhältnisse betreffend der Wünsche und Vorschriften der Gemeinde Richterswil für Plakate herrschen, wird die Abteilung Planung und Bau beauftragt zu Handen des Gemeinderats Plakatierungsrichtlinien als Vollzugshilfe zu entwerfen und genehmigen zu lassen.

Dürsenenweg; Kanalisation; Instandstellung Strassenentwässerung; Kreditfreigabe und Auftragserteilung

Es bestehen schon seit längerer Zeit Probleme mit dem Oberflächen- und Sickerwasser im Bereich des Dürsenenwegs, PU Dürsenen. Das anfallende Wasser kann nach heftigen Regenfällen (so z.B. Ende Juli 2014) von der Kanalisation nicht ausreichend aufgenommen werden, so dass es regelmässig zu Überflutungen des Weges kommt.

Um das Risiko von weiteren zukünftigen Wasserschäden zu verringern, sieht der Gemeinderat die Notwendigkeit einer Sanierung im Bereich des Dürsenenwegs als gegeben und stimmte der Sanierung der Sickerpackung und dem Einbau von Schächten zu. Es wurden hierfür Ausgaben von CHF 22'617.88 bewilligt; der entsprechende Auftrag wird dem Baugeschäft Hüppin AG, Samstagern, erteilt.

Diverse Strassen; Diverse Sanierungsarbeiten (Kaltmicrobelag, Belagsfugen, Rissanierungen, Randsteine, Deckbelag); Schlussabrechnung

Mit Beschluss Nr. 299 vom 21. Oktober 2013 bewilligte der Gemeinderat für diverse Strassensanierungen einen Kredit von insgesamt CHF 91'000.00, inkl. MwSt..

Die entsprechende Schlussrechnung im Betrag von CHF 87'359.20, inkl. MwSt. wurde genehmigt.

Forst/Forstpersonal / Erweiterung des Stellenplans um 20%

Das Forstteam besteht heute aus einem Förster mit 90%-Pensum und zwei Forstwarten mit je einem 80%-Pensum, insgesamt 250 Stellenprozente.

Der Forstbetrieb Richterswil ist für ein Forstrevier bestehend aus den Waldungen der vier Gemeinden Richterswil, Hütten, Schönenberg und Wädenswil tätig. Dazu kommen noch die Kantonswaldungen und die Privatwälder von ca. 400 verschiedenen Eigentümern im Revier.

Die Holzschläge im Forst finden wegen der Witterung praktisch ausschliesslich im Winterhalbjahr von Oktober bis Ende April statt. In diesen ca. sieben Monaten arbeiten die beiden Forstwarten zu 100%. Die aufgelaufene Überzeit kompensieren sie dann jeweils im Sommer

wieder, so dass diese dann nur noch etwa zu 60% zur Verfügung stehen. Aus Sicherheitsgründen dürfen Holzschläge nicht alleine ausgeführt werden. Es müssen immer zwei Personen anwesend sein, die im Notfall einander unterstützen können.

Wenn das Forstteam im Sommer reduziert arbeiten muss (Kompensation von Überzeiten aus dem Winterhalbjahr), geraten notwendige Waldarbeiten immer mehr in Verzug. Der Gemeinderat stimmte daher der Erweiterung des Stellenplans um 20% und den entsprechenden zusätzlichen Kosten zu.

Neue Bürgerrechtsverordnung. Obligatorischer Deutschtest für Einbürgerungskandidatinnen und -kandidaten. / Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum Zürichsee (BZZ), Horgen

Der Regierungsrat hat am 11. Juni 2014 eine Revision der Bürgerrechtsverordnung (BüV) beschlossen. Die Änderungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft. Neu geregelt ist namentlich die Frage, wie die Gemeinden die Sprachkenntnisse der Einbürgerungskandidatinnen und -kandidaten zu beurteilen haben.

Neben dem obligatorischen Deutschtest enthält die neue Bürgerrechtsverordnung weitere Änderungen und Konkretisierungen zum Einbürgerungsverfahren. So definiert § 21 a lit d BüV die Integration neu auch über die **Grundkenntnisse**, welche die gesuchstellende Person *über die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde haben muss*. Weiter kommt der **Erfüllung der Steuerpflicht** künftig eine grössere Bedeutung zu. Gemäss geltendem Recht muss die gesuchstellende Person eine Bescheinigung des Gemeindesteueramtes über den geregelten Zustand der steuerlichen Verpflichtungen über die letzten drei Jahre vorlegen. Neu müssen die Verpflichtungen gegenüber den Steuerbehörden *während eines Zeitraums von fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens erfüllt sein*. Jugendliche werden nicht eingebürgert, wenn bei ihnen eine Strafe oder Schutzmassnahme ausgesprochen aber noch nicht vollzogen wurde.

Der Gemeinderat hat als Einbürgerungsbehörde bisher bei den Kandidatinnen und Kandidaten für das Schweizer Bürgerrecht auf das Bestehen eines Deutschtest verzichtet. Die genügenden mündlichen Deutschkenntnisse wurden vielmehr durch den Gemeinderat im persönlichen Gespräch mit den Kandidatinnen und Kandidaten ermittelt. Mit der neuen Bürgerrechtsverordnung, die ab dem 1. Januar 2015 auch auf die hängigen Einbürgerungsverfahren anwendbar sein wird, ist nun die Gemeinde zur Durchführung eines standardisierten Deutschtests verpflichtet. Dies hat den Vorteil, dass alle Kandidatinnen und Kandidaten gleichermassen, objektiv auf ihre Deutschkenntnisse getestet werden und der Gemeinderat sich auf diese Testergebnisse stützen kann. Dieses Vorgehen ist der rechtsgleichen Behandlung aller Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller zuträglich und erhöht die Objektivität der Beurteilung der Integrationsvoraussetzungen. Allerdings wird sich das Einbürgerungsverfahren auf der Gemeindeebene durch den Sprachtest verzögern. Dem wird in der neuen Bürgerrechtsverordnung damit Rechnung getragen, dass die bisher vorgeschriebene, dreimonatige Behandlungsfrist aufgehoben wurde.

Von der obligatorischen Sprachprüfung sind Personen befreit, deren Muttersprache Deutsch ist, die in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volksschul- oder Sekundarstufe II in deutscher Sprache besucht haben, die über ein Sprachdiplom oder ein Ausbildungszeugnis verfügen, das genügend deutsche Sprachkenntnisse nachweist und die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben (§ 28a BüV).

In Anwendung der neuen Bürgerrechtsverordnung haben ab dem 1. Januar 2015 auch Bewerberinnen und Bewerber der Gemeinde Richterswil im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens

rens eine Deutschprüfung abzulegen. Davon ausgenommen sind gesuchstellende Personen gemäss § 28a lit. a-d BÜV).

Zusätzlich zu den Einbürgerungsgebühren zahlen ab dem 1. Januar 2015 Bewerberinnen und Bewerber, welche die Standortbestimmung Deutsch absolviert haben, CHF 250.00. Mit der Durchführung der Deutschprüfungen hat der Gemeinderat das BZZ Horgen („Standortbestimmung Deutsch“) betraut.

Richterswil, 29.10.2014

Gemeinderat Richterswil